**[Rechtsauffassung der Landesfachstelle für Archive und Bibliotheken zum Umgang mit der Kreismeldekartei](http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/index.php/landesfachstelle/archivberatung/125-landesfachstelle/archivberatung/archivrecht/268-rechtsauffassung-der-landesfachstelle-fuer-archive-und-bibliotheken-zum-umgang-mit-der-kreismeldekartei)**

* 

Rechtsauffassung der Landesfachstelle für Archive und Bibliotheken zum Umgang mit der Kreismeldekartei in den Archiven des Landes Brandenburg

Im § 11a des ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 11. Februar 1999 (BbgMeldeG) wurde festgelegt, dass die Kreismeldekarteien "sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes an die kommunalen Archive zu überführen sind". Diese Aufforderung wurde zusätzlich durch das vom Ministerium des Inneren herausgegebene Rundschreiben Nr. 7/1999 vom 16. März 1999 bekräftigt. Ergänzend wurde die Festlegung getroffen, dass sowohl Haupt- als auch Nebenkarteien zu überführen sind.

Mit der Zuordnung dieser Unterlagen zum Bestand der kommunalen Archive veränderte sich deren Rechtscharakter. Die Kreismeldekarteien sind Archivgut und unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 12. April 1994.

Somit erfolgt die Benutzung der Kreismeldekartei auf der gesetzlichen Grundlage des BbgArchivG. Demnach gilt es bei der Benutzung folgende Benutzungsgruppen zu unterscheiden:

1. Benutzung durch die abgebende Stelle (§ 7 BbgArchivG)
2. Benutzung durch Betroffene (§ 8 BbgArchivG)
3. Benutzung durch Dritte (§ 9 ff. BbgArchivG)

Zu 1.) **Benutzung durch die abgebende Stelle**

Lt. § 7 Abs. 1 BbgArchivG hat die abgebende Stelle "das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt." Die Meldebehörde als abgebende Stelle hat daher grundsätzlich das Benutzungsrecht, sofern sie die Kreismeldekarteien  zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt.
Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten, die lt. § 7 Abs. 2 BbgArchivG "aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen". An dieser Stelle greift die Rechtsvorschrift des Brandenburgischen Meldegesetzes. Zu beachten ist hier der § 11 des Meldegesetzes, der vorschreibt: "Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war." Daher ist die Benutzung durch die Meldebehörden nur nach § 10 BbgArchivG möglich, das heißt, von Seiten der Meldebehörden dürfen nur die Daten genutzt werden, die nach dem heutigen Meldegesetz nutzbar wären. Für die Benutzung der Kreismeldekartei durch die Meldebehörde gibt es daher zwei Möglichkeiten:

A/            Auskunftserteilung durch das Archiv
B/            Anfertigung von Kopien, auf dem die unzulässigen bzw. zu schützenden Daten geschwärzt sind

Zu 2.) **Benutzung durch Betroffene**

Im § 8 des BbgArchivG wird die Benutzung durch Betroffene wie folgt geregelt: "Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. An Stelle der Auskunft ist durch das öffentliche Archiv Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden."
Betroffene haben daher grundsätzlich ein Anrecht auf Auskunft und Einsichtnahme ist grundsätzlich möglich.

Weiterhin geht aus § 8 hervor, dass keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 11 BbgArchivG bestehen dürfen.

§ 11 Abs. 1 BbgArchivG regelt die Einschränkung und den Ausschluss von der Benutzung. Dies ist im Fall der Kreismeldekartei weitgehend auszuschließen, aber im Einzellfall zu prüfen. Die Absätze 2 und 3 des § 11 BbgArchivG sind für die Kreismeldekartei irrelevant.

Zu 3.) **Benutzung durch Dritte**

§ 9 BbgArchivG regelt die Benutzung durch Dritte: "Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 sowie der §§ 10 und 11 zu benutzen, sofern durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt."

Berechtigtes Interesse ist gegeben, "wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt."

Das bedeutet, grundsätzlich ist die Benutzung durch Dritte möglich, aber die Schutzfristen des § 10 des BbgArchivG müssen beachtet werden:

- Die allgemeine Schutzfrist von 10 Jahren nach § 10 Abs. 1 galt nicht für Unterlagen von Stellen der DDR und ist zudem abgelaufen.
- Besondere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung nach Abs. 2 bestehen nicht.
- Abs. 3 ist zu berücksichtigen: "Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden." Diese Schutzfrist ist auf jeden Fall zu beachten. Es ist zu prüfen, ob sie eventuell verkürzt werden kann.
- Der Abs. 9 regelt die Schutzfristenverkürzung. Demnach können die Schutzfristen verkürzt werden,wenn
1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
Selbst wenn eine Schutzfristenverkürzung nicht in Frage kommt, so ist eine Auskunftserteilung aus der Kreismeldekartei grundsätzlich möglich.
- Die Absätze 4 bis 8 sind ebenfalls für die Benutzung der Kreismeldekartei durch Dritte irrelevant.
- Abs. 11 ist hier nicht von Bedeutung.

§ 11 Abs. 1 BbgArchivG regelt die Einschränkung und den Ausschluss der Benutzung. Dies ist weitgehend auszuschließen, aber im Einzellfall zu prüfen.